

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 99.

Preispreis-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 12. Dezember.

1916.

Amtliches.

Bekanntmachung über Kartoffeln.

Vom 1. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590)) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß der Kartoffelerzeuger bis zum 31. Dezember 1916 und vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf den Tag und Kopf bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar 1917 bis 1 Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf. Im übrigen wird der Tageskopfsatz bis zum 31. Dezember 1916 auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln, vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 auf höchstens 3/4 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festgesetzt, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund, vom 1. Januar 1917 ab eine tägliche Zulage bis 1 1/4 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2. nicht verfüttert werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh, und nur soweit die Verfütterung an Schweine und Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 3.

Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4.

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung bis zum 20. Juli 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben die Vermittlungsstellen (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) die ihnen von der Reichskartoffelstelle aufgegebenen Mengen in den Kommunalverbänden, ihres Bezirkes sicherzustellen.

§ 5.

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung der ihnen auferlegten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen. Soweit auf Grund der Sicherstellung gemäß § 1 der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) auf Anforderung der Reichskartoffelstelle Kartoffeln geliefert sind, werden diese nach näherer Anweisung der Reichskartoffelstelle auf die nach § 4 sicherzustellende Menge angerechnet.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeugung durch den Gemeindevorstand.

§ 6.

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind.

§ 7.

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen, noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 8.

Für die Beschaffenheit der Kartoffeln, die auf Anforderung der Reichskartoffelstelle zu liefern sind, gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle mit der Maßgabe, daß als Speisekartoffeln gute, gesunde Kartoffeln von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) Mindestgröße geliefert werden dürfen.

§ 9.

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 10.

Wer den Vorschriften in den §§ 2, 3 und 7 oder

den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Die Bekanntmachung über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln vom 2. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 875) und die Bekanntmachung über Kartoffeln vom 14. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1165) werden aufgehoben. Die zu diesen Bekanntmachungen erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben bis zur Aenderung durch die zuständigen Stellen in Kraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin den 1. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Frankfurt a. M., den 1. Dezember 1916.

Bekanntmachung

über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamt-vorräte von **Kakao** und **Schokolade** zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) mit Ergänzung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 778) im besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Wer

1. Rohkakao, auch gebrannt oder geröstet,
2. Kakaomasse,
3. Kakaobutter,
4. Kakaopfeffkuchen,
5. Kakaoschrot,
6. Kakaopulver,
7. Kakaopulver in Mischungen mit anderen Erzeugnissen (z. B. Haferkakao, Bananen-Kakao, Nährkakao aller Art usw.),
8. Schokolademasse (auch Ueberzugsmasse),
9. Schokolade aller Art (auch Schokoladenpulver),
10. Kakaoabfälle (Kakaogrüs und Kakaokerne)

mit Beginn des 5. 12. 1916 für seine oder fremde Rechnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und der Lagerungs-orte, der Kriegs-Kakao-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg 1, Mönckebergstraße 31 bis zum 11. 12. 1916 durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Alle Mengen derselben Warengattung, die demselben Eigentümer gehören, sind zusammenzufassen und in einer Ziffer, in Kilogramm, anzugeben. Anzeigen über Mengen die sich mit Beginn des 5. 12. 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die für die einzelnen Eigentümer genommen, insgesamt weniger als zehn kg von jeder der angegebenen Warengattung betragen.

Außerdem hat der Eigentümer von insgesamt mehr als 200 Kilogramm der oben genannten Waren (alle Bestände zusammengerechnet) der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Hamburg telegraphisch seinen gesamten Bestand an diesen Waren, einerlei, ob dieser sich im eigenen oder fremden Gewahrsam, insbesondere auf dem Transporte befindet, nach Gewicht in Kilogramm, und zwar jede Warengattung in einer besonderen Ziffer, anzuzeigen.

§ 2.

Die nach § 1 anzeigepflichtigen Mengen gelten vom 5. 12. 1916 ab als zugunsten der Heeresverwaltung beschlagnehmbar. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anderweitig abgesetzt, verarbeitet oder weitergegeben werden.

§ 3.

Wer anzeigepflichtige Mengen (§ 1) in Gewahrsam hat, hat sie der Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat sie bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Kriegs-Kakao-

Gesellschaft Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

§ 4.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft hat auf Antrag des zur Ueberlassung Verpflichteten binnen spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnende Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, erlöschen die Beschränkungen des § 2 dieser Bekanntmachung. Das gleiche gilt, soweit sie eine Erklärung binnen der Frist nicht abgibt. Die Bestimmungen des § 2 der Bundesrats-Verordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Kakao und Schokolade (Reichs-Gesetzblatt Seite 503) werden hierdurch nicht berührt. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer den Antrag nach dem ersten Satz dieses Paragraphen stellen.

Alle Mengen, die hiernach der Abnahme durch die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorbehalten sind, werden von ihr zu Eigentum der Heeresverwaltung übernommen. Der zur Ueberlassung Verpflichtete hat der Kriegs-Kakao-Gesellschaft anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er liefern kann. Die Abnahme hat innerhalb spätestens 6 Wochen nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5.

Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft setzt den Uebernahmepreis für die von ihr übernommenen Waren fest.

Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, so ist nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. Juni 1915 (Schiedsgericht) zu verfahren.

§ 6.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, die Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorläufig den von ihr festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 7.

Die Zahlung soll in der Regel bei der Abnahme, jedoch spätestens 4 Wochen nach Abnahme in bar erfolgen.

§ 8.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, hat Bestrafung (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.) gemäß Ziffer 4 des § 6 der Verordnung vom 24. Juni 1915, 9. Oktober 1915, zu gewärtigen. Im übrigen finden die Strafandrohungen dieses § auch hinsichtlich der Ziffern 1 bis 3 a. a. O. Anwendung.

§ 9.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die im Gewahrsam der Heeresverwaltung oder der Marine-Verwaltung stehen.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der stellvertretende Kommandierende General:

Niedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von **Azetylen-Schweiß-**apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylen-Schweißapparate „Sachsen“ der Firma Paul Wächter in Ihum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 47“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 26“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Rieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich sächsischen Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 11. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Marienberg, den 8. Dezember 1916.

An die Herren Standesbeamten der Landgemeinden des Kreises.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Sterbefälle von Kriegsgefangenen nach den Bestimmungen der §§ 56 ff. des Personenstandsgesetzes anzumelden und vom Standesbeamten des Sterbeortes zu beurkunden sind. Für die Anzeigepflicht ist der § 57 des Gesetzes maßgebend.

Der königliche Landrat.

Verordnung betreffend Ausdruck des Brotgetrides aus der Ernte 1916.

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juli 1916, (R. G. Bl. S. 613) und der Ausführungsbestimmung hierzu vom 24. Juli 1916 ordne ich für den Bezirk des Oberwesterwaldkreises folgendes an:

§ 1.

Der Ausdruck des Brotgetrides muß bis zum 15. Januar 1917 erfolgt sein. Ausnahmen können nur in dringenden Fällen und auf Grund eines eingehend begründeten schriftlichen Antrages von dem königlichen Landrat bewilligt werden.

§ 2.

Brotgetreide, das bis zu dem im § 1 genannten Zeitpunkt abgesehen von besonders erteilten Ausnahmegenehmigungen noch nicht ausgedroschen ist, wird seitens der Gemeinde auf Kosten des Besitzers durch Dritte ausgedroschen werden.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß § 57 genannter Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 5.

Die Anordnung vom 19. August 1916 über das Ausdreschen von Brotgetreide wird hiermit aufgehoben.

Marienberg, den 12. Dezember 1916.

Der königliche Landrat.

Igb. Nr. A. G. 3458.

Marienberg, den 9. Dezember 1916.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 49 a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 hat der Kreisausschuß vom 15. Dezember 1916 ab folgende Höchstpreise für Brot festgesetzt: 1. Für ein Kriessbrot (Roggenbrot) im Gewichte von 4 Pfund auf 70 Pfg., 2. für ein Vollkornbrot (Schrotbrot) im Gewichte von 4 Pfund auf 65 Pfg., 3. für ein großes Weißbrot im Gewichte von 4 Pfund auf 1 Mark. Für ein kleines Weißbrot (Brötchen) im Gewichte von 65 gr. 5 Pfg. Das Gewicht bezieht sich auf frisch gebackenes Brot.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 6. Dezember 1916.

Bekanntmachung betreffend die Entrichtung des Warenumsatz- stempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Oberwesterwaldkreise aufgefördert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungs-Verpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150–30 000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle kostenlos angefordert werden. Steuerpflichtige sind zur Anmeldung des Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevoordrucke nicht zugegangen sind.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung mehrmals in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 6. Dezember 1916.

Betrifft: Das Reichsgesetz über den Waren- umsatzstempel vom 28. Juni ds. Js. (R. G. Bl. S. 639)

Das Reichsgesetz über den Warenumsatzstempel ist am 1. Oktober ds. Js. in Kraft getreten. Danach sind die Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen mit Eins vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstellungen von 10 Pfg. für je volle 100 Mark zu versteuern. Dabei gilt als Bezahlung der Ablieferung jede Leistung des Gegenwertes, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt, und bei Tauschgeschäften jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen während als Warenlieferung die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann gilt, wenn sie ohne

Bezahlung erfolgt, wobei den Warenlieferungen Lieferungen aus Werkverträgen gleichstehen, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist, und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.

Das Gesetz gilt auch für die Land- und Forstwirte hinsichtlich des Verkaufes ihrer eigenen Erzeugnisse und nach vorstehenden nicht allein für Händler und Kaufleute, sondern auch für Gast- und Schankwirte, Unternehmer und Handwerker, insbesondere auch für Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute usw., für alle aber mit der Einschränkung, daß eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht besteht, wenn der gesamte Jahresumsatz weniger als 3000 Mark beträgt.

Den hiernach in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und Landwirten wird empfohlen, sich mit dem Gesetz, das auch im Buchhandel erschienen ist, z. B. in Karl Heymanns Verlag, Berlin, bekannt zu machen.

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt im Oberwesterwaldkreise durch den Kreisausschuß. Hebestelle ist die Kreiskommunalkasse in Marienberg. Nachfolgend gelangen die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes zum Abdruck:

§ 76.

Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebs zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83 a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetriebe. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbemäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die an die eigenen Mitglieder liefern, betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraums, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

§ 78.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79.

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Igb. Nr. A. G. 3457.

Marienberg, den 9. Dezember 1916.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Mehlpreise vom Kreisausschuß wie folgt festgesetzt sind: Roggenschrot auf 31 Mk., Roggenmehl auf 33 Mk. und Weizenmehl auf 43 Mk.

Die Preise verstehen sich pro Dz. und ab Station Hachenburg, Marienberg oder ab Mühle. Der Verkauf des Mehls an Private hat mit 2 Mk. Aufschlag pro Dz. zu erfolgen. Diesem Aufschlag sind hinzu zu rechnen die etwa entstehenden Frachtkosten. Der sich hiernach ergebende Verkaufspreis darf nicht überschritten werden.

Bäcker und Händler, welche die festgesetzten Preise nicht innehalten, haben außer ihrer Bestrafung gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 die Schließung ihres Geschäftes zu gewärtigen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 11. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um eine wirksamere Kontrolle über den Verbrauch an Web-, Wirk- und Strickwaren ausüben zu können, ersuche ich hiermit die Herren Bürgermeister, in Zukunft auf der rechten oberen Ecke eines jeden einzelnen Bezugsscheines zum Ankauf vorgenannter Waren, die Zahl der zu dem Haushalte des Antragstellers gehörigen Personen anzugeben.

Des weiteren mache ich nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich der Bedarf auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken hat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 10. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister und Fleischbeschauer des Kreises.

Nach Vornahme einer Hauschlachtung ersuche ich die Herren Fleischbeschauer, jedesmal sofort dem betr. Herrn Bürgermeister das amtliche Schlachtgewicht des Tieres mitzuteilen.

Die Herren Bürgermeister haben das Gewicht in ihre Kontrolle einzutragen und die formularmäßige Schlachtanzeige sofort an den Kreisausschuß einzusenden, damit dieser in der Lage ist, am Anfang einer Woche über das Ergebnis der in der vorangegangenen Woche stattgehabten Schlachtungen Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Dem Kreise Oberwesterwald stehen 150 Zentner Haferschalen zur Verfügung. Der Preis stellt sich ab Station Hachenburg auf 10,50 Mark pro Zentner. Bestellungen sind umgehend an den Kreisausschuß einzusenden. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Landwirte hierauf aufmerksam zu machen und mir evtl. die Bestellungen zusammen einzusenden.

Marienberg, den 8. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. L. 1177.

Marienberg, den 8. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 1. Juli 1916, J. Nr. L. 1177, Kreisblatt Nr. 54, betr.: Sammlung von Geldbriefen pp. bringe ich hiermit nochmals in Erinnerung.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 8. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 11. Oktober 1916 – J. Nr. L. 1556 – Kreisblatt Nr. 83, betr.: Räumung der Gräben pp. bringe ich hiermit in Erinnerung.

Der königliche Landrat.

Marienberg, den 11. Dezember 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 22. d. Mts. sind mir die Zu- und Abgangslisten für des 3. Vierteljahr 1916 nebst den dazu gehörigen Zusammenstellungen einzureichen.

Ich ersuche, darauf zu achten, daß die Zusammenstellungen und Abgangslisten auf der Titelseite unterschrieben sind.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Oberwesterwaldkreises.

Königl. Kreisschulinspektion Hachenburg.

Zur Besprechung einiger Angelegenheiten lade ich Sie auf Donnerstag, den 14. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr in die Schule zu Hachenburg ein.

Alsfadt, den 9. Dezember 1916.

Schardt.

An die Herren Schulinspektoren und Lehrpersonen.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 10. Dezbr. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Somme-Gebiet nahm abends das Artilleriefeuer zu; nachts östlich von Gueudecourt vorgehende starke englische Patrouillen wurden zurückgetrieben.

Heeresgruppe Kronprinz.

In der Champagne, südlich von Ripont, warfen unsere Stotrups Franzosen aus einer von uns geräumten, dann von ihnen besetzten Sappe wieder hinaus.

In den Vogesen, westlich von Markirch, holten ohne eigenen Verlust nassauische Landwehrleute mehrere Jäger und 1 Minenwerfer aus einem französischen Graben.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bagern.

Keine besonderen Ereignisse.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Wieder griffen die Russen zwischen Kirlibaba und Dorna Watra an, ohne einen Erfolg zu haben.

Südlich des Trotusul-Tales konnten sie eine Höhe nehmen, jedoch gelang es ihnen trotz Einfaches starker Kräfte nicht, feilich der Einbruchsstelle Boden zu gewinnen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Die Armeen sind im Vordringen in der östlichen Walachei. Zwischen Cernavoda und Silistria sind bulgarische Kräfte über die Donau gesetzt.

In der Dobrudscha geringe Gefechtsstätigkeit. Mazedonische Front.

Nördlich von Monastir und im Cerna-Bogen führten gestern die Entente-Truppen wieder einen starken Entlastungsstoß. Er ist gescheitert. Deutsche und bulgarische Truppen haben alle Angriffe der Franzosen und Serben blutig zurückgewiesen.

Der erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 11. Dezember. (W. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Kronprinzen Rupprecht von Bayern.

Auf beiden Ufern der Somme hat sich gestern die Kampftätigkeit der Artillerie erheblich gesteigert.

Auch an der Front nordwestlich von Reims nahm von mittag an das feindliche Feuer zu.

Front des deutschen Kronprinzen.

Durch umfangreiche Sprengungen an der Butte du Mesnil (Champagne) und bei Bauquois (Argonnen) zerstörten wir beträchtliche Teile der französischen Stellung.

Auf dem Ostufer der Maas wirkten unsere schweren Geschütze gegen Gräben und Batterien des Feindes. An der Verdun-Front wurden durch Abwehrfeuer und im Luftkampf sieben feindliche Flugzeuge abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls Prinz Leopold von Bayern.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Nördlich des Tatarenpases (in den Waldkarpathen) im Bistritz-Abchnitt, nordwestlich von Jacobenn, am Muncelul (im Gnyörgg-Gebirge) und zu beiden Seiten des Trotusul-Tales griff auch gestern der Russe wieder mit starken Kräften, aber ohne jeden Erfolg an. Ein Vorstoß deutscher Patrouillen nördlich des Smotrec brachte 14 Gefangene und einen Minewerfer ein.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Die Verfolgung der Armeen findet an einzelnen Stellen Widerstand. Er wurde gebrochen.

Die Bewegungen vollziehen sich trotz strömenden Regens, aufgeweichten Bodens und aller Brückenzerstörungen in der beabsichtigten Weise.

Wir machten erneut mehrere tausend Gefangene.

Mazedonische Front.

Der 10. Dezember stellt sich als ein weiterer schwerer Mißerfolg der Entente an einem Kampftage dar, an dem der Feind sehr erhebliche artilleristische und auch infanteristische Kräfte eingesetzt hat. Alle Angriffe der Franzosen und Serben zwischen Dobromir und Makovo scheiterten an der zähen Widerstandskraft deutscher und bulgarischer Truppen.

Insbesondere tat sich in den Kämpfen um die Höhen östlich der Paralowo das ostpreussische Infanterie-Regiment Nr. 45 hervor.

Der erste Generalquartiermeister:

Ludendorff.

Berlin, 11. Dezbr. abends. (W. B. Amtlich)

Während Somme-Front heute ruhiger blieb, lebte Artilleriekampf auf Maas-Ostufer auf. An Ostfront Siebenbürgens scheiterten starke Russenangriffe, die auf unser schnelles Vorwärtsskommen in der Großen Walachei ohne Einfluß blieben.

Im Cerna-Bogen sind neue Angriffe der Serben und Franzosen blutig und ergebnislos zusammengebrochen.

Die Gewerkschaften und das Hilfsdienstgesetz.

Berlin, 9. Dez. Zum Zwecke der Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes findet am Dienstag in Berlin eine große Gewerkschaftskonferenz statt, auf der die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen aller Richtungen vertreten sein werden, also die Freien Gewerkschaften, die Christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, die Polnischen Gewerkschaften u. a. Der Gewerkschaftskongreß, der in dieser Zusammenfassung einzigartig ist, erhält auch dadurch noch besondere Bedeutung, daß der Staatssekretär und Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich, und der Chef des neuen Kriegsamtes, General Gröner, Ansprachen halten werden.

Einberufung des Reichstags.

Berlin, 9. Dez. (W. B.) Wie wir hören, hat der Präsident des Reichstages die Mitglieder zu einer Sitzung für Dienstag, den 12. ds. Mts., nachmittags 1 Uhr einberufen. Es wird angenommen, daß der Reichskanzler in dieser Sitzung über die neue militärische Lage in Rumänien Mitteilung machen wird.

Im großen Hauptquartier.

Berlin, 8. Dez. (W. B. Amtlich). Seine Majestät der König von Bayern, begleitet von dem Ministerpräsidenten Grafen von Hertling, ist heute im Großen Hauptquartier eingetroffen, um Seiner Majestät dem Kaiser einen Besuch abzustatten. Gleichzeitig haben sich der Reichskanzler und der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes ins Hauptquartier begeben.

Pour le mérite für König Ludwig.

W. B. Berlin, 10. Dez. (Amtlich). Seine Majestät der Kaiser verlieh Seiner Majestät dem König von Bayern anlässlich dessen Anwesenheit im Großen Hauptquartier den Orden Pour le mérite.

Der Kaiser Inhaber des Großkreuzes des Eisernen Kreuzes.

Berlin, 11. Dez. (W. B. Amtlich). Generalfeldmarschall von Hindenburg richtete heute nach dem täg-

lichen Vortrag über die Kriegslage als ältester aktiver General der preussischen Armee an den Kaiser namens des Heeres die Bitte, das Großkreuz des Eisernen Kreuzes selbst anlegen zu wollen. Generalfeldmarschall von Hindenburg führte dabei aus, wie viel das Heer seinem obersten Kriegsherrn in dieser großen Zeit zu danken habe. Der Kaiser hat der Bitte des Feldmarschalls entsprochen.

135000 Gefangene. — Die Ölquellen Ploestis.

Berlin, 8. Dez. Die Zahl der gefangenen Rumänen ist, nachdem durch den Tagesbericht vom 8. Dezember abermals 18 000 gemeldet wurden, auf rund 135 000 angestiegen.

Die Feststellungen über die Ölquellen des Bezirks von Ploesti sind noch nicht abgeschlossen, doch verlautet, daß ein Teil vom Feind in Brand gesteckt worden ist.

Der Einzug in Bukarest.

Bukarest, 9. Dez. Am 6. Dezember 1916, mittags 12 Uhr erreichte die vorderste Kompanie Grenadiere der Armee Falkenhayn mit dem Oberleutnant v. Dewitz die Grenze der Stadt von Chitila kommend. Der Bataillonskommandeur fuhr mit Offizieren des Armeestabes in die noch von rumänischen Versprengten erfüllte Stadt. Die Offiziere erhielten vom Bürgermeister die schriftliche Bestätigung, daß die Stadt geräumt und dem Einzug der verbündeten Truppen kein Widerstand mehr geleistet werde. Diese Urkunde wurde einem Kommandeur der vor der Stadt harrenden Truppen gesandt, worauf gegen 2 Uhr der Einmarsch der ersten Bataillone der Armee Falkenhayn von Nordwesten her erfolgte. Der Empfang der Truppen war jubelnd, Blumen wurden geworfen, Hurrarufe, „Deutschland, Deutschland über alles“ tönte es aus der von zahlreichen eben erst entlassenen internierten Deutschen und Oesterreich-Ungarn durchsetzten Volksmenge. Die Stadt trägt völlig friedliches Gepräge. In ihr verblieben sind Peter Carp, Marghiloman und viele angesehene Persönlichkeiten der Antikriegspartei sowie der holländische und amerikanische Gesandte. (Frankfurter Zeitung.)

Der neue Gouverneur von Bukarest.

Marburg, 10. Dez. Der hier ansässige General v. Heinrich, der 16 Monate Gouverneur von Lille war, ist zum Gouverneur von Bukarest ernannt. Er ist bereits abgereist.

Griechenlands Ermannung.

W. B. Budapest, 9. Dez. „Az Est“ meldet aus griechischer diplomatischer Quelle aus Sofia, daß zwischen Athen und Sofia drahtlose Telegraphenverbindung besteht. Die Athener griechische Regierung verständigte die Entente und die Zentralmächte, daß Griechenland streng die bewaffnete Neutralität aufrecht erhalten wolle, keinerlei Konzession an die Entente mehr machen und jede neue Herausforderung der Alliierten als Kriegsfall ansehen werde.

König Konstantin an Deutschlands Seite.

London, 10. Dez. Londs News aus dem Piräus über Syra vom 8. Dezember, König Konstantin habe eine gewisse Gesandtschaft in Athen verständigt, er würde sich Deutschland anschließen, falls die Entente die diplomatischen Beziehungen abbräche.

Die Wirkung in Salonik.

Basel, 9. Dez. Wie „Echo de Paris“ aus Salonik, erfährt, hielt die provisorische Regierung einen Ministerrat ab, dem auch Repulis, und Diomidis, ehemalige Minister im Kabinett Venizelos, beiwohnten, um die Lage in Altgriechenland und besonders in Athen zu prüfen.

Wie das Blatt weiter meldet, erhält kein Schiff die Ermächtigung, von Salonik nach dem Piräus zu fahren.

Lloyd George übernimmt die Kabinettsbildung.

London, 8. Dez. Reuter meldet amtlich unter dem 7. d. M.: Lloyd George hat heute Abend eine Audienz beim Könige gehabt. Er nahm das Amt des ersten Ministers und des Finanzministers an und küßte die Hand des Königs als Beweis dafür, daß er seine Ernennung angenommen hat.

U-Deutschland wieder daheim.

Bremen, 10. Dez. Die Deutsche Ozean-Rederei, G. m. b. H., teilt mit:

Unser Handelsstauchboot Deutschland, Kapitän König, ist heute Mittag nach einer schnellen Reise vor der Wesermündung eingetroffen.

Zu der glücklichen Heimkehr werden der Köln. Volksztg. noch folgende Einzelheiten aus Bremen gemeldet:

Schneller als man erwartet hatte, ist diesmal die Deutschland in den Hafen zurückgekehrt. Das Schiff hatte erst am 21. November die endgültige Ausfahrt von New London antreten können, weil es bei seiner ersten Ausfahrt am 17. November mit einem Schleppdampfer zusammengestoßen war. Die Deutschland hat diesmal zu ihrer Ozeanreise noch nicht einmal 20 Tage gebraucht. Schon seit 24 Stunden stand die Reederei in drahtlosem Verkehr mit der Deutschland, und bereits in früher Morgenstunde war in Bremen das Gerücht verbreitet, daß die Deutschland vor der Weser eingetroffen sei. Aber erst kurz vor 12 Uhr mittags ging die drahtlose Meldung ein, daß die Deutschland vor der Weser Anker geworfen habe.

Angriff eines Passagierdampfers auf ein Tauchboot.

Berlin, 9. Dez. (W. B. Amtlich). Am 4. Dezbr. versuchte im Mittelmeer der englische Passagierdampfer „Caledonia“ (9223 Bruttoregistertonnen) eines unserer Unterseeboote zu rammen, ohne daß er von diesem angegriffen war. Kurz bevor das U-Boot von dem Rammschiff getroffen wurde, gelang es ihm, einen Torpedo abzuschießen, der den Dampfer traf und zum Sin-

ken brachte. Das U-Boot wurde nur leicht beschädigt. Zwei als Passagiere auf dem Dampfer befindliche englische Offiziere, Generalmajor Ravenshaw, abgelöster Kommandeur der 27. Division der englischen Salonik-Armee und Generalstabshauptmann Vickermann wurden ebenso wie der Kapitän des Dampfers James Blaise von dem U-Boot gefangen genommen.

Vorstoß der flandrischen Seestreitkräfte.

Berlin, 9. Dez. (W. B. Amtlich). In der Nacht vom 8. und 9. Dezember unternahmen unsere flandrischen Seestreitkräfte einen Vorstoß in die Hoofden, hielten den holländischen Dampfer „Caledonia“ und den brasilianischen Dampfer „Rio Parado“, beide mit Bannware nach England unterwegs, an und brachten sie in den Hafen ein.

Verlust eines französischen Linien Schiffes.

Paris, 8. Dez. Das Marineministerium gibt bekannt das Linien Schiff „Suffren“ (12 730 Tonnen), das am 24. November nach dem Orient abgegangen war, ist nicht angekommen. Es wird für verloren gehalten. Die Besatzung der „Suffren“ betrug 18 Offiziere und 700 Mann.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 12. Dez. Nachdem bereits gestern Abend bei Frost leichter Schneefall sich eingestellt, hatten wir heute starken Schneesturm und sind die Höhen des Westerwaldes in eine hohe Schneedecke eingehüllt. Das winterliche Wetter vor den Weihnachtsfesttagen ist unseren Geschäftsleuten willkommen.

Wegen des Weihnachts- und Neujahrsverkehrs werden Privatbriefsendungen über 50 Gramm (sogenannte Feldpostpäckchen) nach dem Feldheere in der Zeit vom 19. bis einschließlich 24. Dez. und vom 29. Dez. bis einschließlich 2. Januar von der Post nicht angenommen. Ferner ist der Verkehr mit Privatpaketen nach dem Feldheer über die Militär-Paketämter für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember gesperrt.

Da bei der Mehrzahl der Arbeitsuchenden noch viel Mißverständnis herrscht, fühlt sich der Kreisarbeitsnachweis Limburg veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß bei Inanspruchnahme der Vermittlungsstelle von männlichen Arbeitnehmern Invalidenkarte, Militärpapiere oder Arbeitsbuch, bei weiblichen Arbeitnehmern Zeugnisse, Invalidenkarte oder Arbeitsbuch vorzulegen sind.

Rassauische Kriegerversicherung. Bei der mit so großem Erfolge tätigen Rassauischen Kriegerversicherung haben die Einzahlungen durch Lösung von Anteilscheinen den Betrag von 1 Million Mark bereits überschritten. Anteilscheine können bei den bekannten Stellen für die ganze Dauer des Krieges noch weiter gelöst werden. Zur Erleichterung der Schlussabrechnung, die 3 Monate nach Friedensschluß stattfindet, empfiehlt es sich, daß die Hinterbliebenen von gefallen und verstorbenen Kriegsteilnehmern die gelösten Anteilscheine nebst der zugehörigen großen Landesamtlichen Sterbeurkunde schon jetzt an die Direktion der Rassauischen Landesbank in Wiesbaden einreichen. Nach stattgehabter Prüfung werden der Empfang der Scheine sowie deren Gültigkeit von der genannten Behörde schriftlich bestätigt.

Gedenkt späterer Friedenszeiten! Groß ist zwar gegenwärtig die Zahl der Familien, denen durch die stark vorgeschrittene Teuerung die Haushaltsführung von Tag zu Tag mehr erschwert wird, ebenso groß jedoch auch die Zahl derjenigen, die infolge Mitverdienens der Töchter oder nicht dienstpflichtigen Söhne ein erheblich höheres Einkommen zu verzeichnen haben als in normalen Friedenszeiten. Daß seitens dieser letzteren augenblicklich jeder geforderte Wucherpreis für bessere Nahrungsmittel anstandslos gezahlt wird, ist ein Hauptgrund mit dafür daß die Preise eine solche Höhe erreichen konnten. Solchen unbedachten Naturen möchten wir zurufen: Denkt an die Zeit nach dem Frieden! Wenn die Millionen und Abermillionen arbeitsfähiger Männer aus dem Felde wiederkehren und die augenblicklichen Verhältnisse des Arbeitsmarktes dadurch ins Gegenteil umschlagen, dann ist an einen Verdienst wie den gegenwärtigen in Jahrzehnten nicht wieder zu denken. Darum Sorge jetzt für künftige Zeiten, wer dazu irgend in der Lage ist. Dieser Ratsschlag ist ernst und wohlgemeint, und seine Erfüllung bringt nicht nur persönlich beruhigende Zukunftsaussichten, sondern nützt auch der Allgemeinheit. Denn die wucherische Ausbeutung auf dem Lebensmittelmarkt wird ganz allein nachlassen, sobald diejenigen, die heutzutage dazu überhaupt noch in der Lage sind, sich nicht mehr wie irrfinnig danach drängen, jeden bis in die Puppen hochgeschraubten Preis für einen Mundeoll besseres Essen anstandslos hinzulegen.

Der Wiederaufbau Ostpreußens. Nach der „Königsberger Hartungschen Zeitung“ sind über 8000 Baugenehmigungsanträge von den Bauberatungsämtern oder vom Hauptberatungsamt in Königsberg erledigt worden. Dazu kommen zahlreiche andere landwirtschaftliche Bauten in Ostpreußen, deren Genehmigung vom Bauamt der Landwirtschaftskammer abhängt, sowie viel kleinere Privatbauten, zu denen die Beratungsämter um Stellungnahme nicht gegangen worden sind, deren Zahl aber an amtlicher Stelle auf insgesamt 3 000 geschätzt wird. In Ostpreußen sind also jetzt etwa 11 000 Bauten vornehmlich landwirtschaftlicher Art im Bau begriffen. Nach früheren amtlichen Feststellungen waren etwas über 33 000 Gebäude in Ostpreußen zerstört. Davon ist also erfreulicherweise ein Drittel wieder im Werden begriffen.

Rüdesheim, 8. Dez. Heute fand die landespolizeiliche Abnahme der Eisenbahn-Neubaustrecke Rüdesheim-Sarmsheim statt.

Im hiesigen Handelsregister A ist heute eingetragen worden, daß das unter der Firma **Carl Winter, Hachenburg** (Nr. 9 des Handelsregisters Abteilung A) bestehende Handelsgeschäft auf die Witwe des Kaufmanns **Karl Winter, Elsa Paula geb. Ermen** und ihre Kinder, nämlich:

- Karl Georg Winter**, geb. am 17. März 1902,
 - Auguste Winter**, geb. am 19. März 1904,
 - Hildegard Winter**, geb. am 2. August 1906,
 - Hans Karl Heinrich Winter**, geb. am 12. Jan. 1908,
 - Johanna Winter**, geb. am 12. Juni 1910,
 - Ida Alice Winter**, geb. am 20. Juni 1916,
- sämtlich in **Hachenburg**, in Erbengemeinschaft übergegangen ist.
Hachenburg, den 8. Dezember 1916.
Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 14. Dezember, nachmittags 2 1/2 Uhr findet im **Kreishaus zu Dillenburg** eine Sitzung der Handelskammer mit folgender Tagesordnung statt:

1. Vaterländischer Hilfsdienst,
 2. Mitteilung und Besprechung von Eingängen.
- Dillenburg**, den 9. Dezember 1916.
Die Handelskammer.
Landfried.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich:

Herren- und Damenuhren,
Uhrketten, Uhrarmbänder,
Colliers, Ringe, Ohrringe,
Broschen, Rocknadeln,
Manschettenknöpfe,
Crawattennadeln u. Anhänger.

Ernst Schulte,

Uhrmacher und Goldarbeiter, **Hachenburg.**

Suche per sofort braves,
ordentliches
Dienstmädchen

für Hausarbeit; dasselbe muß
auch melken können (1 Kuh).
S. Stern Wwe,
Langendernbach.

Weihnachts-Ausstellung.

Grosse Auswahl in Spielwaren,
Christbaumschmuck usw.

Josef Schwan

Hachenburg.

Ohne Bezugschein

und sehr preiswert empfehlen wir

reizende Weiß- und Buntstickereien

(vorgedruckte, halbfertige, fertige Sachen)

sowie

Stickereimaterial und -Stoffe (vom Stück)

H. Zuckmeier & Hachenburg.

Für Weihnachtsgeschenke

empfehle

:: Handarbeiten ::

in vorgezeichnet, angefangen und fertig gestickt

sowie

leichte Stickerei für Kinder

Stickmaterialien und Stoffe.

Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

Neun Mark per Ko. zahle ich
für sofort lieferbares

**Leinöl, roh, gekocht und
gebleicht, sowie Standöl**
ebenso kauft **Terpentinöl, Blei-
weiß, Tran, Schellack und
Friedenslacke.**

S. H. Sondheim,
Farben- und Lackfabrikate,
Gießen, Nordanlage 11,
Telefon 2084.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk. 1,8 Pfg.,	1.40
" 3 "	2.-
" 4,2 "	2.20
" 6,2 "	3.-
" 6,2 "	4.30

ohne jed. Zuschlag für neue
Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarren prima Qualitäten
75.- bis 200.- M. p. Mille.
Goldenes Haus Zigarettenfabrik G. m. b. H.
KÖLN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A. 9068.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Wer verkauft sein Wohn-
oder Ge-
schäftshaus (evtl. Eckhaus) auch
Hotel, Gasthof etc., an beliebigem
Platz hier oder Umgegend. Off.
v. Selbstverkäufer od. Vermittler
an **Georg Geisenhof**, post-
lagernd **Limburg a. d. Lahn.**

Praktische

Weihnachtsgeschenke

finden Sie in bekannt grosser Auswahl bei uns.

Am Weihnachtsmarkt

Mittwoch, den 13. Dezember erhält jeder Kunde beim
Einkauf einen **Prachtkalender gratis.**

Kleiderstoffe, Sammet- und Seidenwaren,
Leinen- und Baumwollwaren, fertige Schürzen,
Damen- und Kinderwäsche, Normalwäsche, farbige
Wäsche, Wollwaren, Hauben,
Umschlagtücher, Kindermützen etc. etc.
Hüte Schirme Stöcke.

Herren- und Knaben-Konfektion
Damen- und Kinder-Konfektion
in grösster Auswahl.

Pelze, Muffe, Kinder-Garnituren
Garnierte Damen- und Kinder-Hüte.

Einzelne Möbel, Sessel, Kinder-Stühlchen,
Sportwagen Nähmaschinen etc.

Beachten Sie

unsere grosse

Spielwaren-Ausstellung

Nützliche Weihnachtsgeschenke
finden Sie in unserer bedeutend vergrösserten Abteilung

Haushaltwaren.

**Kaffeesevice, Tonnengarnituren, Wasch-
garnituren, Fotografie-Albuns, Holzwaren**
Blechwaren, feuerfeste Geschirre etc. etc.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Und dich freut oft nicht Jünnich,
Deiner Paraphrase Gesänge
Als ein Gleichnis logat.
Doch dem Stücken das erlähmte

Wald

Wald

Auf des Ganges weitem Flut
Kannst in seinen Beten sein.
Ob dein Blut gerührt gänze,
Der dem Willkür gelohn hat.